

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

2 9317

BESCHLUSS

BVerwG 9 C 3.00
OVG 5 A 6818/95.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 31. Juli 2000
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. P a e t o w , den Richter am Bundesverwaltungsgericht
H u n d und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht
B e c k

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, soweit sie noch - hinsichtlich der Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien - anhängig war, wird das Verfahren eingestellt.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 1999 und das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 9. Mai 1995, soweit sie die Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien betreffen, sind unwirksam.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e :

Nachdem die Beklagte die in Nr. 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Oktober 1992 enthaltene Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien aufgehoben hat, haben die Beteiligten den Rechtsstreit, der nur noch hinsichtlich dieses Streitgegenstandes anhängig war, übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Insoweit ist das Verfahren nach §§ 141, 125 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 92 VwGO in entsprechender Anwendung einzustellen, die Unwirksamkeit der Entscheidungen der Vorinstanzen festzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Revisionsverfahrens der Beklagten aufzuerlegen und es hinsichtlich der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens bei den bis-

herigen Kostenentscheidungen zu belassen. Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen der Beklagten zur Last, weil sie die Kläger ohne Änderung der Sach- und Rechtslage klaglos gestellt hat. Auf die Verteilung der Kosten für die vorangegangenen Instanzen wirkt sich dieser Umstand angesichts der hier vorliegenden besonderen Fallkonstellation entsprechend dem Rechtsgedanken des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO nicht aus, weil die Anfechtung der Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien zunächst nur unwesentlicher Teil der in erster Linie auf die Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz gerichteten Klagen war. Sie ist erst im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angesichts ~~der neuen, speziell gegen die Abschiebungsandrohung nach~~ Jugoslawien gerichteten rechtlichen Einwände der Kläger zum selbstständig zu bewertenden Streitgegenstand geworden.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Dr. Paetow

Hund

Beck